



ERGEBNISSE

# 1. Nachhaltigkeitsgerichtstag RENN.*west*

Gesetze für die sozial-ökologische  
Transformation am Beispiel  
Klimaschutz

November 2022 | digital

Im Rahmen eines ersten virtuellen Nachhaltigkeitsgerichtstags der Regionalen Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien West (RENN.west) am 30.11.2022 wurde mit Expert\*innen der Rechts- und der Nachhaltigkeitswissenschaften sowie Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in einem Fachdiskurs übergeordnete Rechtsfragen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen diskutiert und erste Handlungsempfehlungen zur politischen Umsetzung erarbeitet.

**Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt**, Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig und Berlin, und **Prof. Dr. Wolfgang Köck**, Leiter des Departments Umwelt- und Planungsrecht am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) und Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) waren als Referenten am 1. Nachhaltigkeitsgerichtstag beteiligt. Weiterhin diskutierten **Dr. Cornelia Nicklas** (Deutsche Umwelthilfe), **Prof. Dr. Thomas Groß** (Universität Osnabrück), **RA Dr. Peter C. Mohr** (NABU Hamburg), **Dr. Katja Gelinsky** (Wirtschaftskorrespondentin für die FAZ), **Dr. Raphael Weyland** (Büroleiter NABU Brüssel), **Franziska Albrecht** (Green Legal Impact) und **Dr. Michael Zschiesche** (Unabhängiges Institut für Umweltfragen - UfU) als Referent\*innen mit.

Am Themenfeld Klimaschutz standen folgende generelle Fragen des Ordnungsrahmens und der rechtlichen Instrumente im Fokus des Austausches: Wie lässt sich die Transformation durch einen gesetzlich verankerten Ordnungs-



rahmen beschleunigen und wie sollte dieser gestaltet werden? Welche rechtlichen Instrumente stehen für die Umsetzung der Klimaschutzziele und zur Umsetzung der sozial-ökologischen Transformation aktuell und perspektivisch zur Verfügung und wie können diese Instrumente ergänzt, verbessert und effizienter ausgestaltet und angewandt werden?

Zudem wurde über die Auswirkungen von Naturschutzgesetzen auf lokale und subnationale Behörden und Entscheidungsträger\*innen in Bezug auf Planung, Governance, Management und Überwachungsmechanismen diskutiert. Weiterhin waren Zukunftsherausforderungen, die sich unter den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit an das Umweltrecht stellen, Thema der Diskussion sowie Weiterentwicklungspotentiale des Umweltrechts, um wirkungsorientierter zur Umsetzung dieser Ziele beizutragen.

Folgende Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden aus der Diskussion:

## Ordnungsrahmen

- Sowohl parlamentarisch beschlossene Nachhaltigkeitsziele als auch entsprechende Strategien und Programme sind als integraler Bestandteil im Sinne des Politikplanungsrechts rechtlich zu verankern. Ein transformatives Recht muss mit rechtsverbindlichen Zielen und Programmen arbeiten.
- Klimaschutz ist im Sinne eines überragenden Allgemeininteresses im Klimaschutzgesetz (§13 (1)) ein höheres normatives Gewicht zu verleihen und sollte in Abwägungsprozessen nicht nur berücksichtigt werden. In Kombination mit dem Klimaschutzgesetz müssten alle Zulassungsentscheidungen mit Versagungs-ermessung aus Klimaschutzgründen aufgelöst werden (Verwaltungsrecht).
- Verfassungsänderungen sollen als langfristige strategische Ziele betrachtet werden:
  - Die Verankerung von Nachhaltigkeit in den Verfassungen der Länder und im Grundgesetz trägt zur Stärkung eines gesellschaftlichen Narrativs bei und hat damit Auswirkungen auf jedes Gesetzgebungsverfahren.
  - Verfassungsrechtlich interessant wäre eine Regelung zu den künftigen Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, damit der Bund stärker seine finanzielle Verantwortung für die Umsetzung der Transformation wahrnehmen kann. Der Klimaschutz benötigt viele Infrastrukturmittel (u.a. für eine veränderte Mobilität), und auch mit der Klimaanpassung und dem Schutz der Biodiversität sind hohe Kosten verbunden: dieser Finanzbedarf rechtfertigt es, die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern neu zu justieren. Naturschutz ist bislang Länderaufgabe, sollte aber von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden.
- Die Gesetzgebung sollte zudem einen besonderen Fokus auf konkret kurzfristig-wirksame Maßnahmen entwickeln, die zu einer tatsächlichen Reduktion der Treibhausgasen führen:
  - Die Vollzugsebene im Sinne von Ver- und Geboten muss gestärkt und konkrete Verhaltensnormen eingeführt werden.
  - Konkrete Handlungsanweisungen brauchen einen klaren Rechtsrahmen, der Abwägungsfragen entgegengesetzt werden kann.
  - Der Ansatz der evidenzbasierten Politik soll verfolgt und Vorschläge zur Übertragung von Krisenreaktionsmuster auf dem Klima formuliert werden.
- Langfristige Bedarfsfeststellungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan) müssen einer Prüfung zu Klimaauswirkungen unterliegen (Umsetzung des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021) und anschließend entsprechend justiert werden.
- Auf kommunaler Ebene ist zu empfehlen, dass bestehende rechtliche Handlungsmöglichkeiten verstärkt genutzt werden. Dies geschieht u.a. über Satzungen, Flächennutzungspläne, Nachhaltigkeitsstrategien sowie agil und integriert arbeitenden Verwaltungen.
- Überarbeitung des Umweltstrafrechts: diskutiert wurde die Möglichkeit einer Verschärfung des nationalen Strafrechts, z.B. bei Verstößen gegen Artenschutzrecht. Das bestehende Strafmaß ist aktuell nicht ausreichend und es gibt ein massives Strafvollzugsdefizit.

## Instrumente

- **Vollzug bestehender Gesetze im Fokus:** Die EU-Mitgliedstaaten müssen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen stärker in die Verantwortung gezogen werden. Bei Nichteinhaltung europäischer Gesetze sind noch stärker **Vollzugsdefizitsklagen** entscheidend. Diese sind als prioritäres wirksames Instrument zu betrachten und weiterzuentwickeln.

- **Erhalt und Ausweitung des Klagerechts von Verbänden:** Ein erweitertes Klagerecht steht dabei nicht im Widerspruch zur gegenwärtigen Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien: Vielmehr soll dies dem Schutz weiterer Rechte dienen, wie etwa Naturschutzrechten und dabei gesellschaftliche Akzeptanz schaffen und demokratische Prozesse stärken.

- **Schaffung von transnationalen Regelungen:** Durch die Nutzung der Mengensteuerung können große Schädigungsfaktoren global bzw. EU-weit entsprechend reglementiert werden. Der Europäische Emissionshandel ist ein Beispiel für eine Mengensteuerung, welches u.U. anzupassen ist.

- **Vertikale Stringenz in der Rechtsanwendung hins. Bund-Land-Kommune:** Zwei Drittel der Nachhaltigkeitsziele der UN sind nur mit und durch die Kommunen umzusetzen. Deshalb ist

insbesondere der Finanzrahmen von Bund, Ländern und Kommunen so auszugleichen, dass die kommunale Ebene ihren besonderen Verpflichtungen nachkommen kann.

- **Schaffung von Experimentierräumen:** Experimentierräume (Öko Institut: Austesten von regulatorischen Innovationen – das Instrument der Regulatorischen Innovationszone) sind wichtig, um neue Genehmigungs- und Beteiligungsansätze auszuprobieren und Nischen in der Gesetzgebung zu fördern. Möglichkeiten wurden in der Literatur aufgegriffen, aber nicht umgesetzt. Solche Ansätze sollten jetzt pilothaft ausprobiert werden.

- **Mandatierte Einbindung zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Expertise:** die Beteiligung von Bürger\*innen auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Gremien sollte weiterhin gefördert werden, und damit die Bereitschaft der Gesellschaft, die Transformation mitzugestalten. Bürgerräte und Beiräte in beratender Funktion aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen sind ein sehr gutes ergänzendes Instrument, sie können die Akzeptanz von notwendigen Maßnahmen steigern, sofern sie mit einem klar definierten Mandat ausgestattet sind.



Die Regionale Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien West (RENN.west) vernetzt Akteur\*innen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, damit eine nachhaltige Entwicklung in unserer Region gelebte Praxis wird. Allianzen schmieden, Wissen vermitteln und gemeinsam Politik gestalten – und das mit einem klaren Ziel: Eine nachhaltige Zukunft. Als Teil des bundesweiten RENN-Netzwerks, koordiniert durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung, ist RENN.west in NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie dem Saarland aktiv.

EIN NETZWERK DES

